

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 10. Juli 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Aktualisierung des Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Anlage 5c der AVR-Bayern**

§ 1

Der bisherige § 4 der Anlage 5c der AVR-Bayern wird zu § 4 Absatz 1 und es wird folgender neuer Absatz 2 inkl. Fußnote bzgl. der gewählten Form des Ausbildungsnachweises eingefügt:

„(2) Der / die<sup>1</sup> Auszubildende ist verpflichtet, einen schriftlichen / elektronischen<sup>1</sup> Ausbildungsnachweis zu führen.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 greifen einige Neuerungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) betreffend die Form des Ausbildungsnachweises.

Der Ausbildungsnachweis kann künftig gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG entweder schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Welche Form des Ausbildungsnachweises gewählt wird, ist künftig im Ausbildungsvertrag entsprechend zu vermerken (§ 11 Absatz 1 Nr. 10 BBiG).

Angesichts dieser Gesetzesänderung hat die Arbeitsrechtliche Kommission einen entsprechenden Passus im Musterausbildungsvertrag für Ausbildungen nach dem BBiG in § 4 der Anlage 5c AVR-Bayern aufgenommen.

Diese Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017, da auch die gesetzliche Änderung erst für Ausbildungsverträge gilt, die ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossen werden.

Ausbildungsverträge, die vorher abgeschlossen wurden, brauchen daher keinen entsprechenden Passus.

Neben der schriftlichen Festlegung der Form des Ausbildungsnachweises ist noch zu beachten, dass in § 14 Absatz 2 BBiG eine Pflicht der Ausbilder normiert wurde, die Auszubildenden zur Führung des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese auch regelmäßig durchzusehen. Außerdem ist den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.